

veröffentlicht im Amtsblatt 189 vom 04.07.2009

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der
Stadt Oranienburg
(Obdachlosengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/ S. 286) - , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. Teil I S. 218), beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.05.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung).

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose Gebühren (Nutzungsentgelte) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Einweisungsverfügung erhält und die Unterkunft benutzt. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der von persönlichem Eigentum vollständig geräumten und gereinigten Unterkunft und des Schlüssels an die örtliche Ordnungsbehörde.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Werden zugewiesene Räume oder ein Bettenplatz während eines Zeitraumes freigezogen, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann eine Gebührenerstattung auf Antrag erfolgen.
- (5) Gebührenpflichtig sind die per Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Unterkünfte für einen Bettenplatz 12,43 Euro pro Tag und Person.
- (2) Als Gebühr für eine durch Ordnungsverfügung in Anspruch genommene Wohnung wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der für die Wohnung zu zahlenden Miete erhoben. Die entsprechende Wohnung gilt als Unterkunft im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in eine Unterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für minderjährige Kinder haften die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte bzw. Bettenplätze sind grundsätzlich jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zu entrichten. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 5. Tag nach der Zuweisung der Unterkunft anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Nichtsesshafte entrichten ihre Gebühr im Voraus oder legen eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vor.

§ 5 Ermäßigung und Erlass der Gebühr

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. wirtschaftliche Belastung durch Unglücks- oder Krankheitsfälle, Umzug in eine Wohnung des freien Marktes) kann im Einzelfall die Gebühr für die Dauer eines angemessenen Zeitraumes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg vom 18.12.2006 außer Kraft.

Oranienburg, den 26.05.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

